

## Das Kirchenrecht im Dienste der Seelsorge

### I. Rückblick

Die jubilierende Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift“ war immer bestrebt, ihrem Namen zu entsprechen und der Praxis in der Seelsorge zu dienen. Das Kirchenrecht wird – in einer derzeit üblichen Einteilung – zur „praktischen Theologie“ gerechnet; in dieser Disziplin hat ja immer der Grundsatz gegolten: *Suprema lex salus animarum*. Darum ist es nicht verwunderlich, daß in der jubilierenden Zeitschrift die Beiträge mit kirchenrechtlichem und pastoraltheologischem Inhalt immer einen besonderen Platz einnahmen. Die in den 125 Jahren erschienenen Abhandlungen spiegeln zudem in den pastoralen Anleitungen und in der Beschreibung der seelsorglichen Methoden deutlich die geistige und religiöse Entwicklung in der katholischen Welt wider.

Die ersten Jahre des Erscheinens dieser Zeitschrift standen im Zeichen der Loslösung vom Kirchenrecht des Josephinismus, von einer seelsorglichen Praxis, die von den Theologen der Aufklärung und zugleich vom Staatskirchentum sehr stark beeinflußt war. Nach dem Umsturzjahr 1848 und nach dem Abschluß des Wiener Konkordates von 1855 war allenthalben ein rasches Aufblühen der religiösen und katholischen Gesinnung festzustellen, die ihren Niederschlag in der Gründung von zahlreichen Vereinen, Bruderschaften und anderen religiösen und karitativen Gemeinschaften fand. Der Verlust des Kirchenstaates und das I. Vatikanum (1869/70) leiteten eine Periode der „Spiritualisierung“ der Kirche und ihres Rechtes ein<sup>1</sup>. Damals, in der Zeit der Kodifizierung des zivilen Rechtes in vielen Staaten, setzten auch die ersten Bemühungen um ein neues kirchliches Gesetzbuch ein.

Als ein Recht des Friedens im Widerhall der Geschütze des I. Weltkrieges konnte Benedikt XV. am Pfingstfest 1917 die moderne Fassung des Kirchenrechtes in der Form des „*Codex Iuris Canonici*“ (CIC) promulgieren, ein Jahr später, zu Pfingsten 1918, trat das freudig begrüßte, große Gesetzeswerk in Kraft<sup>2</sup>. Die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ sah nun eine ihrer Hauptaufgaben darin, die Seelsorger in das „neue Kirchenrecht“ einzuführen. Bekannte Fachleute und namhafte Autoren auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, der Moral- und Pastoraltheologie schrieben ihre Beiträge für diese Zeitschrift. Es ist unmöglich, hier auch nur die Namen der Autoren oder die Titel ihrer Abhandlungen, Beiträge oder Anleitungen anzuführen; die bisher erschienenen General-Register geben darüber beredten Aufschluß.

Dem Geiste und dem Bestreben, den Seelsorgern praktische Hilfen zu bieten, blieb die „Quartalschrift“ auch nach ihrem Wiederaufleben im Jahre 1947 treu. Seither bieten z. B. die „Römischen Erlässe und Entscheidungen“, die schon seit 1930 als „Erlässe des Apostolischen Stuhles“ erschienen waren, laufend Informationen über die einschlägigen Verordnungen der römischen Dikasterien. Diese Reihe findet große Beachtung und ein gutes Echo, wie zahlreiche Zuschriften und Anfragen auch aus dem Ausland bezeugen. Natürlich wurde nicht versäumt, die Leser eingehend zu informieren und auf dem laufenden zu halten über die Zielsetzung, den Verlauf und die Ergebnisse des II. Vatikanums.

### II. Ausblick

Ein Jubiläum bedeutet nicht so sehr einen Schlußstrich unter die Vergangenheit, sondern noch viel mehr einen Auftrag für die Zukunft. So will auch die „Quartal-

<sup>1</sup> H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte; Die katholische Kirche, 5. Aufl., Köln - Wien 1972, 702.

<sup>2</sup> W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, III., Wien - München 1959, 45.

schrift“ weiterhin der Bezeichnung „theologisch-praktisch“ entsprechen, will also auch weiterhin mit den jeweils geltenden Normen des Kirchenrechtes vertraut machen. Wie wird sich aber das Kirchenrecht entwickeln? Es ist ja allgemein bekannt, daß an einem „neuen Codex“ gearbeitet wird. Wie wird dieser auf die seelsorglichen Belange Rücksicht nehmen? Es soll nun versucht werden, die bisher bekannten Ergebnisse der Codex-Reform kurz zu skizzieren, soweit darüber schon etwas gesagt werden kann.

### *1. Brauchen wir überhaupt ein Kirchenrecht?*

Die Anregung zu einer Revision des kirchlichen Gesetzbuches gab Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 in derselben Ansprache, in der er die Abhaltung eines ökumenischen Konzils ankündigte. Dieses sollte in erster Linie ein Pastoralkonzil sein, also der Seelsorge neue Impulse und Anregungen geben. Es wurde daraufhin allen Ernstes die Frage gestellt: Brauchen wir überhaupt noch ein Kirchenrecht, geht nicht der Weg von einem starren Kirchenrecht zu einer nicht so straffen Kirchenordnung<sup>3</sup>, genügen nicht allgemeine Anweisungen für die Seelsorge oder wenigstens sehr „weitmaschige“ Rahmengesetze? Dazu tauchten die durchaus nicht neuen Redewendungen wieder auf, welche die „Rechtskirche“ gegen die „Liebeskirche“ ausspielen wollten. Man machte ferner geltend, daß die Entwicklung in unseren Tagen wegführe von der Staatskirche, von der Volkskirche – hin zur kleineren Gemeindekirche, der sich nach der Betonung der Religions- und Gewissensfreiheit die Menschen nur noch in geringerer Zahl zuwenden würden.

Gleichsam als Antwort auf diese Fragen und Einwände führt der Kirchenrechtler Hans Heimerl aus: Seelsorge und Kirchenrecht waren bisher tatsächlich zum großen Teil auf den Typus der Volkskirche aufgebaut, die besonders dadurch charakterisiert ist, daß sie praktisch das ganze Volk eines Landes umfaßt. Dies trifft sicher heute und in Zukunft nicht mehr im gleichen Ausmaß in allen Ländern zu. Die Kirche bleibt aber weiterhin wesentlich katholisch, universal, für alle Menschen da. Und wenn sie auch inmitten der Menschheit eine kleine Herde bildet, ist sie doch nicht für sich da, sondern als „universale salutis sacramentum“ für alle und gewissermaßen schon in allen Menschen. In diesem Sinn wird sie immer Volkskirche sein, und sie sollte es dankbar annehmen, wenn es ihr da und dort auch die äußeren Gegebenheiten erlauben, noch in irgendeiner Weise die Kirche der Massen zu sein.

Wird sich das Kirchenrecht in der „Freiwilligkeitskirche“ derart wesentlich ändern, daß es aufhört, Recht zu sein? Die Kirche und damit auch ihr Recht werden sich noch weiter von der Verflechtung mit der weltlichen Gesellschaft und damit auch von profanen Rechtsmodellen entfernen. Das ist aber nur als Entwicklung der bisher schon anerkannten Eigenständigkeit des Kirchenrechtes anzusehen. Die Versuche, dem Kirchenrecht die „Juridizität“ abzusprechen, können als widerlegt gelten. Die Besonderheit des kanonischen Rechtes ist heute anerkannte Tatsache.

Die Autorität in der Kirche wird mehr als Dienst aufgefaßt und ausgeübt werden; der Gehorsam gegen sie und gegen das Kirchengesetz werden stärker auf der Basis der Freiwilligkeit als auf gesellschaftlichem Druck beruhen. Damit kommt aber eigentlich nur in den Vordergrund, was von jeher der Grundsatz der Kirche, allerdings manchmal arg verdunkelt war: Die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zu ihr und die Anwendung nur der ihrer geistlichen Natur entsprechenden Sanktionen. So groß auch die Gestaltänderung des Kirchenrechtes in der Zukunft sein mag, sie wird keine Wesensänderung bedeuten.

Die Kirche hat ein menschliches Element analog der wahren Menschennatur Jesu: Sie ist eine wahre menschliche, darum äußere und sichtbare Gemeinschaft. Sie ist ebenso sehr vom Hl. Geist beseelt, hat ein übernatürlich-gnadenhaftes Element. Diese beiden „Naturen“ der Kirche stehen aber nicht nebeneinander, sondern bilden eine

<sup>3</sup> Vgl. Müller/Elsener/Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* Einsiedeln 1968, bes. 55 ff.

enge Einheit, wobei das menschlich-gemeinschaftliche Element (ähnlich wie das sakramentale Zeichen der Sakamente im engeren Sinne) ein Hinweis auf das Göttliche in der Kirche ist und ihm als Instrument zu seiner Verwirklichung dient. Das Kirchenrecht ist zunächst im sichtbar-gesellschaftlichen Aspekt der Kirche beheimatet: *Ubi societas ibi ius*. Es ist also kein Fremdkörper in der Kirche, sondern ein notwendiger Ausdruck ihrer Menschlichkeit. So wie die Kirche eine wahrhaft menschliche Gemeinschaft ist, muß auch ihr Recht ein wahres Recht sein, mit allen wesentlichen Elementen und Erscheinungsformen einer Rechtsordnung, auch mit ihren möglichen Unvollkommenheiten.

Dieses echte Recht steht aber nicht beziehungslos neben dem geistlich-gnadenhaften Leben der Kirche; es ist vielmehr von ihm erfüllt und dient ihm. Das Kirchenrecht hat seine ontologische Wurzel in Christus, der die eigentliche Autorität in der Kirche ist; es dient dem übernatürlichen Ziel der Kirche. Im ganzen und mit dem ganzen menschlich-gesellschaftlichen Element ist es Instrument des Geistes Christi.

Aus der Stellung des Rechtes in der sakramentalen Struktur der Kirche ergeben sich Prinzipien für seine Gestaltung. Das Kirchenrecht ist ein wahres Recht und muß als solches formuliert sein. Der juristische Charakter des reformierten CIC ist von daher durchaus zu bejahren. Eine spiritualisierende Auflösung des Kirchenrechtes widerspricht der Natur der Kirche. Würde ein kirchliches „Gesetz“-Buch zu sehr nur Wiedergabe der Grundsätze des Evangeliums sein oder Lebensregel, so wäre es kein Gesetzbuch mehr; ja, es bestünde die Gefahr, der man doch ausweichen möchte, Rechtsordnung und Moral zu verwechseln und letztlich doch der Übung christlicher Tugenden einen Rahmen vorzuschreiben, der nicht rechtlich sein will und von dem man sich fragt, welchen Verpflichtungscharakter er als Rahmen eigentlich hat. Das Kirchenrecht soll ein Hinweis auf den Geist der Kirche sein, aber ihn nicht selbst aussagen; es soll die christliche Sittlichkeit und das Gewissen des einzelnen fördern, aber nicht bis in das letzte Detail regeln.

Als „juristisches“ Recht soll das Kirchenrecht aber auch seine enge Verbindung mit dem gnadenhaft-göttlichen Element der Kirche durchscheinen lassen. Dieser Grundsatz läßt keine juristische Substantivierung und Blickverengung zu, als ob das Recht in der Kirche für sich selbst bestünde. Man muß ihm vielmehr anmerken, daß es das Recht der geisterfüllten Kirche Christi ist. Dadurch erhält es sein Spezifikum vor allen anderen Rechtsordnungen<sup>4</sup>.

## 2. Die Leitprinzipien für das neue Kirchenrecht

1963 hat Johannes XXIII. eine Kommission für die Revision des Kirchenrechtes ins Leben gerufen, die allerdings erst nach Abschluß des Konzils die Arbeit aufnahm. Der derzeitige Präsident dieser Kommission, Kardinal Pericle Felici, legte am 17. Januar 1974 bei der Hauptversammlung der „Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht“ in Wien die 1967 erarbeiteten Leitprinzipien für eine Reform des kirchlichen Rechtsbuches vor; insbesondere wurden folgende Grundsätze aufgestellt: 1. das neue kanonische Recht soll der Geisteshaltung angepaßt werden, die dem II. Vatikanum eigen ist, d. h. es soll stärker auf pastorale Erfordernisse ausgerichtet werden; 2. der neue Codex soll den Charakter eines Gesetzbuches beibehalten, wie dies dem Postulat der sozialen Natur der Kirche selbst entspricht; allerdings sollen jene Regelungen, die das *forum externum* betreffen, mit denen des *forum internum* koordiniert werden (dieser Begriff ist im traditionellen Sinn zu verstehen), besonders im Sakramenten- und im Strafrecht; 3. aus den neuen Gesetzen soll der Geist der Liebe, der Mäßigung, der Humanitas und des Maßhaltens besser hervorleuchten. Die angeführten übernatürlichen Tugenden sollen den charismatischen Charakter der Kirche unterstreichen und so das Kirchenrecht von jedem menschlichen oder profanen Recht unterscheiden;

<sup>4</sup> H. Heimel, *Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild*, in *ECCLESIA ET JUS*, FS. f. A. Scheuermann, München - Paderborn - Wien 1968, 13-15, 22-23.

4. die Spezialvollmachten, welche die höchste kirchliche Autorität bereits erteilt hat, oder die sie zu erteilen pflegt, sollen in den Codex selbst aufgenommen werden; 5. das Prinzip der Subsidiarität soll in erweitertem Umfang zur Anwendung kommen, wobei zu beachten ist, daß den Bischöfen unter Wahrung der Rechte des römischen Papstes jene potestas ordinaria und immediata kraft ihres Amtes zusteht, die gegenüber der ihnen anvertrauten Herde zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist; 6. unter Anerkennung der grundsätzlichen Gleichheit, die unter den Christgläubigen sowohl in Hinblick auf die gleiche menschliche Würde als auch auf die empfangene Taufe verwirklicht werden muß, wird im zukünftigen Codex zuerst allen ein gemeinsamer juristischer Status zuerkannt. Erst dann werden die Rechte und die Pflichten behandelt werden, die mit bestimmten kirchlichen Ämtern oder Funktionen verbunden sind; 7. die subjektiven Rechte sowohl physischer als auch juristischer (moralischer) Personen sollen im neuen Codex einen angemessenen und wirksamen Rechtsschutz genießen, sei es im Bereich der Rechtsprechung, sei es in der Verwaltung; 8. die „Teile des Gottesvolkes“ sollen in einer Weise umschrieben werden, die nicht ausschließlich nach territorialen Gesichtspunkten erfolgt. Neben territorialen sollen also auch andere Kriterien die Bildung bestimmter Gemeinschaften von Gläubigen ermöglichen, wenn es das Wohl der Gläubigen erfordert; 9. schließlich sollen die Strafen allgemein reduziert und vor allem jene, die „poenae latae sententiae“ heißen, auf ein Minimum eingeschränkt werden. Strafen sollen – gemäß der Natur und dem Zweck der Kirche – mehr als bisher dem Seelenheil dienen<sup>5</sup>.

Derselbe Präsident konnte im Oktober 1976 auf dem internationalen Kongreß für kanonisches Recht in Pamplona (Spanien) berichten, daß die erste Ausarbeitung aller Canones des geplanten neuen Kirchenrechtes abgeschlossen sei; nach den vorliegenden Entwürfen enthalte das neue Gesetzbuch bis jetzt 1440 Canones oder Gesetzesparagraphen (2414 Canones im CIC), die in insgesamt 7 Bücher unterteilt sind (5 im CIC): denn es kommen neu hinzu das „Grundgesetz der Kirche“ und ein „Verwaltungsrecht“<sup>6</sup>.

### 3. Das „Grundgesetz der Kirche“

Als Ergebnis der Codex-Reform sind bereits neue „Schemata“ für einige Teilgebiete veröffentlicht worden bzw. an die Öffentlichkeit gelangt.

Diese Entwürfe werden von der Pontificia Commissione Codici Iuris Canonici recognoscendo den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen zugesandt mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Die Entwürfe sind mit dem Vermerk „Reservatum“ versehen; das könnte auf den ersten Blick auf eine Geheimhaltungspflicht hindeuten und zum heutigen Zeitpunkt noch jede öffentliche Erörterung verwehren; dieser Vermerk ist jedoch nicht dem „sub secreto“ gleichzusetzen; denn das offizielle Mitteilungsorgan der Codex-Reform-Kommission mit dem allgemeinen Titel „Communicationes“ berichtet seit 1969 laufend über den Stand der Revision des kirchlichen Gesetzbuches; zudem wurden die Schemata auch von manchen Zeitschriften (ganz oder teilweise) schon im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Zu Beginn der siebziger Jahre sind die 3. und 4. Fassung („Textus prior et emendatus“) einer geplanten „Lex Ecclesiae fundamentalis“, eines „Grundgesetzes der Kirche“, durch Indiskretion bekannt geworden. Es gab dann eine sehr rege Diskussion in den Fachzeitschriften vieler Länder, sodaß darüber bereits eine eigene Bibliographie besteht<sup>7</sup>. Dieses „Grundgesetz der Kirche“ soll dem neuen Codex vorangestellt werden, es soll gleichsam eine verbindende Klammer bilden zwischen dem im Entstehen begriffenen neuen Codex der westlichen, lateinischen Kirche und dem ebenfalls geplanten Gesetzeswerk für die unierten christlichen Kirchen des Ostens; denn man hat sich nach einigen Überlegungen entschlossen, nicht ein einheitliches Gesetzbuch für die gesamte Kirche zu schaffen, sondern die Kodifizierung getrennt durchzuführen.

<sup>5</sup> ÖAKR, 25. Jg., 1974, 106 f, 117–128.

<sup>6</sup> Kathpress Nr. 199 vom 13. Oktober 1976.

<sup>7</sup> Bibliographia de „Lege fundamentali Ecclesiae“, hg. von der Pontificia Universitas Gregoriana, Romae 1974.

Der „Textus emendatus“ zählt 95 Canones und gliedert sich in 3 Hauptteile. Der 1. trägt die Überschrift: „Die Kirche oder das Volk Gottes“ und behandelt Natur, Zweck und Struktur der Kirche. Dabei wird die Einheit der Kirche und ihre Vielfalt in Teilkirchenverbänden behandelt. Art. 1 über das Volk Gottes als ganzes geht zunächst auf die Frage ein, wer zum Volk Gottes gehört; dann folgt ein Katalog der allen Gläubigen in der Kirche zukommenden Grundrechte und -pflichten. In Art. 2 folgen Grundaussagen über die kirchliche Hierarchie, soweit sie auf göttliche Anordnung zurückgeführt werden: Papst, Bischöfe (Bischofskollegium, einzelne Bischöfe), Priester und Diakone. — Der 2. Hauptteil behandelt die Ämter in der Kirche, wobei das Gliederungs-Schema des II. Vatikanums: Lehramt, Heiligungsamt, Hirtenamt (tria munera: munus docendi, sanctificandi, regendi) verwendet wird.

Der 3. Hauptteil hat die Überschrift: „Die Kirche und die weltliche Gemeinschaft“. Die beiden ersten Teile decken sich grundsätzlich mit der Thematik, die im 2. und 3. Kap. von „Lumen gentium“, der Konstitution über die Kirche, entwickelt wird, während der letzte Teil die Ideen der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ — über die Kirche in der Welt — aufnimmt. Gerade aus dem zuletzt genannten Dokument finden sich zahlreiche Zitate. „Man glaubt also zunächst, eine Arbeit vor sich zu haben, welche die grundlegenden Prinzipien des II. Vatikanums in Ausdrücke des Kirchenrechts überträgt“<sup>8</sup>.

Das war auch der hauptsächlichste Ansatzpunkt für die Kritik. Dem Vernehmen nach sollen die ersten zwei Entwürfe, die nie recht an die Öffentlichkeit gelangt sind, in knappen, streng rechtlichen Formulierungen abgefaßt gewesen sein; dann soll die Absicht aufgetaucht sein, auch dogmatische Aussagen (über Kirche, Papst...) mit einzubeziehen; und dazu habe man Texte des II. Vatikanums genommen, sie aber zum Teil gekürzt, um das „Grundgesetz“ nicht allzu ausgedehnt werden zu lassen; daraus sei der ungute Eindruck entstanden, das „Grundgesetz“ mache einen deutlichen Schritt hinter das Konzil zurück.

Manche Kritiker meldeten Bedenken an hinsichtlich der Opportunität einer solchen „Lex Ecclesiae fundamentalis“; ziemlich allgemein wurde die Forderung ausgesprochen, ein Grundgesetz der Gesamtkirche sollte als „lex“ einen juridischen Charakter haben, auch wenn der Inhalt zum Teil auf theologischen Grundlagen beruht.

Kardinal Pericle Felici teilte auf dem schon genannten Kanonistenkongreß in Pamplona mit, daß sich dieses geplante Grundgesetz der Kirche, das die wichtigsten allgemeinen Prinzipien der Kirchenverfassung enthalten soll, in einer „fortgeschrittenen Beratungsphase“ befindet<sup>9</sup>.

#### 4. Kirchliche Verwaltung

Erstmals sollen in den neuen Codex auch Bestimmungen über kirchliche Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Im Leben der Staatsbürger nimmt die Verwaltung und die diese ordnende Gesetzgebung einen breiten Raum ein; in jedem Dorf sitzt ein Bürgermeister als ein staatliches, mit hoheitlicher Rechtsbefugnis ausgestattetes Verwaltungsorgan. Wenn Staatsbürger sich benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen, wissen und finden sie auch den Weg zu höheren Instanzen für Beschwerden und Rekurse. Ebenso hat jeder Mensch, der in der Kirche aktiv mitarbeitet, vorab jeder Priester, mit Verwaltungsakten der kirchlichen Behörden, z. B. mit Erlässen, Bescheiden, Verordnungen und Weisungen des bischöflichen Ordinariates, zu tun. Grundsätze für die Überprüfung der kirchlichen Verwaltung waren bisher im Kirchenrecht zwar grundsätzlich nicht unbekannt; ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung und Verwirklichung war jedoch bisher nur sehr rudimentär entwickelt; der Grund hierfür liegt zu einem guten Teil in der Tatsache, daß die im modernen Staatswesen übliche Gewaltentrennung dem Kirchenrecht unbekannt ist, außerdem scheint die Annahme oder Voraussetzung zu obwalten, daß bei der kirchlichen Machtausübung nach dem Kirchenrecht auf Grund seines vorwiegend pastoralen Charakters Mißbräuche von vorneherein weithin ausgeschlossen sind.

<sup>8</sup> Orientierung, Jg. 1971, 86; siehe dazu HerKorr, Jg. 1970, Heft 6, Jg. 1971, Heft 5 u. 6.

<sup>9</sup> Kathpress Nr. 199 vom 13. Oktober 1976.

Nach dem geltenden Recht des CIC steht gegen einen Verwaltungsakt des Bischofs oder Generalvikars keine Möglichkeit einer rechtlichen Anfechtung offen: c. 1601 CIC betont ausdrücklich, daß man sich gegen die Verfügungen der Ordinarien nicht an die Rota wenden könne, und zwar weder auf dem Appellationswege noch auf dem Rekurswege; solche Verfügungen können vielmehr nur auf dem Rekurswege einzigt und allein bei der für die betreffende Angelegenheit zuständigen Kongregation angefochten werden. Bei Inanspruchnahme eines solchen Rechtsmittels müssen aber sogleich einige Schwierigkeiten und Nachteile bedacht und in Kauf genommen werden: Die römische Behörde ist „weit vom Schuß“, d. h. sie kennt den Fall, der an sie herangetragen wird, vorher meist überhaupt nicht und muß erst mühsam informiert werden; dann bestehen keine absolut bindenden Rechtsvorschriften, daß sie den Fall überhaupt behandeln oder wie sie ihn behandeln soll: die römische Behörde muß die Sache nicht unter Zugrundelegung bestimmter Rechtsnormen entscheiden, sie kann vielmehr den Parteien auch einen Vergleich auferlegen, also sie zu einer Vereinigung des Falles „ex aequo et bono“ verpflichten. Gegen Entscheidungen der römischen Kongregationen steht dann kein weiteres Rechtsmittel mehr zur Verfügung, höchstens das sog. „beneficium novae audienciae“, das aber kein strenges Recht bedeutet.

Mit diesem Übelstand in der kirchlichen Verwaltung hat sich bereits die Kurienreform Pauls VI. vom 15. August 1967 befaßt und Abhilfe geschaffen: In der Apost. Konstitution „Regimini Ecclesiae universae“ wird (in Nr. 106) festgelegt, daß die II. Sektion der Apost. Signatur über die durch Berufung an sie herangetragenen Streitfälle entscheidet, die sich aus der kirchlichen Verwaltung ergeben, sobald der Berufungswerber eine Gesetzesverletzung behauptet. In diesen Fällen befindet die Apost. Signatur sowohl über die Rechtmäßigkeit der Berufung als auch über die behauptete Unrechtmäßigkeit des angefochtenen Aktes eines römischen Dikasteriums. Damit ist also grundsätzlich die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von kirchlichen Verwaltungsakten – römischer Dikasterien! – geschaffen worden. In Weiterführung dieser Bestrebungen wurde von der Codex-Reform-Kommission ein „Schema canonum de procedura administrativa“ ausgearbeitet und 1972 den Vorsitzenden der nationalen Bischöfskonferenzen zur Stellungnahme zugesandt: die kirchliche Leitung hat sich also entschlossen, ein Verwaltungsrecht und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf breiterer Basis einzuführen.

Die wichtigsten Bestimmungen besagen: Jeder kirchliche Obere, der einen Verwaltungsakt (Befehl, Dispens, Erlaubnis...) erläßt, hat vorher die notwendigen Erkundigungen und Beweise einzuholen; sofern es nicht unmöglich oder überflüssig erscheint, soll er wenigstens jene anhören, deren Rechte verletzt werden können. Dem Bittsteller bzw. Rekurswerber und jenen, die einem bereits erlassenen Verwaltungsakt widersprochen haben, sind alle Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies ohne Gefahr eines öffentlichen oder privaten Schadens geschehen kann. Gleichermaßen sind den Genannten die gegen ihre Auffassung stehenden Gründe darzulegen, wobei ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten ist. Ebenso wird den Betroffenen das Recht eingeräumt, sich eines Anwalts oder Sachverständigen zu bedienen. Der Obere ist sodann verpflichtet, auf ein bei ihm einlangendes Gesuch oder einen Rekurs gegen Verwaltungsmaßnahmen innerhalb von 60 Tagen offiziell mit einem Bescheid Stellung zu nehmen. Geschieht dies nicht und besteht der Antragsteller bzw. Rekurswerber auf einer Erledigung seines Ansuchens, dann gilt, wenn weitere 30 Tage ohne Antwort des Oberen verstrichen sind, das Ansuchen bzw. der Rekurs als offiziell abgewiesen, sodaß die gegen einen abweisenden Bescheid zustehenden Rechtsmittel ergriffen werden können. (Ein Bescheid hat grundsätzlich schriftlich zu ergehen, wobei wenigstens summarisch die Entscheidungsgründe anzugeben sind.)

Die zwei *Rechtsmittel*, die grundsätzlich gegen kirchliche Verwaltungsmaßnahmen eingeräumt werden, sind der *Rekurs an den hierarchischen Oberen* desjenigen, der einen Verwaltungsakt gesetzt hat, und der *Rekurs an ein Verwaltungsgericht*. Der genaueren Darlegung für die Durchführung der Verfahren sind noch einige Mahnungen und Hinweise vorangestellt: Bevor ein Rechtsstreit über eine kirchliche Verwaltungsmaßnahme vom Zaun gebrochen wird, sollen sich die Parteien gütlich einigen, wobei die eventuelle Vermittlung besonnerer Männer eigens hervorgehoben wird. Auf diese Weise sollen Rechtshändel tunlichst vermieden werden bzw. bereits entstandene gütlich beigelegt werden. Auch wo bereits der Rekurs gegen Verwaltungsmaßnahmen eingelegt wurde, wird dem Oberen bzw. dem Richter, der über den

Rekurs zu befinden hat, aufgetragen, mit dem Rekurswerber einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Der Rekurs an den hierarchisch höherstehenden Oberen steht innerhalb einer Frist von 10 Tagen jenem zu, der sich durch einen Verwaltungsakt beschwert fühlt. Das zweite Rechtsmittel, der Rekurs an einen Verwaltungsgerichtshof, setzt zunächst einmal die Schaffung solcher kirchlicher Verwaltungsgerichte voraus. (Ihre Einrichtung wird angesichts des Mangels an einschlägig vorgebildeten Richtern auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen.) Die Bischofskonferenzen sollen daher einen Verwaltungsgerichtshof oder eventuell mehrere für verschiedene Territorien zuständige Verwaltungsgerichtshöfe erster Instanz in ihrem Jurisdiktionsbereich einrichten; außerdem kann die Bischofskonferenz auch einen Verwaltungsgerichtshof zweiter Instanz aufstellen. Drittinstanzliches Gericht ist auf jeden Fall die *Signatura Apostolica* in Rom. Gegen zwei gleichlautende Urteile ist jedoch keine weitere Berufung mehr möglich, der Instanzenzug ist somit abgeschlossen.

Die Verwaltungsgerichtshöfe der ersten Instanz müssen mit einem Richterkollegium von drei Richtern besetzt sein, jener der zweiten Instanz mit einem Richterkollegium von drei oder fünf Richtern. Die Bischofskonferenz kann bei Mangel an geeigneten Richtern festlegen, daß entweder alle oder doch bestimmte Streitfälle in erster Instanz von einem Einzelrichter entschieden werden. Erhebt dagegen eine Prozeßpartei einen Einwand, dann soll der Fall zur erstinstanzlichen Behandlung an das unmittelbar übergeordnete Gericht überwiesen werden.

Diese Regelungen sind derzeit noch „*Ius condendum*“. Da das Anliegen aber aktuell ist, haben manche Diözesen gleichsam als Zwischenlösung bereits Schlichtungsstellen eingesetzt<sup>10</sup>.

## 5. Sakramentenrecht

Eine Hauptaufgabe der Seelsorge ist die Verwaltung der Sakramente, was auch die Wichtigkeit eines Sakramentenrechtes untermauert. Über dieses Sachgebiet wurde den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen als Grundlage für eine Meinungsbildung im Februar 1975 ein neues „*Schema documenti Pontifici quo disciplina canonica de Sacramentis recognoscitur*“ zugesandt. Ein Vergleich mit dem Text des CIC zeigt, daß die in den letzten Jahren getroffenen Neuregelungen, z. B. betreffend die Firmung und die Patenschaft, die Bußordnung und die Möglichkeit einer Generalabsolution in besonderen Fällen, aufgenommen und eingearbeitet wurden, daß aber sonst die Systematik des geltenden Sakramentenrechtes zum allergrößten Teil unangetastet blieb, was von den einen begrüßt, von den anderen aber mit Vorwürfen bedacht wird.

Es wird freilich allgemein bedauert, daß die Ideen und Zielsetzungen des II. Vatikans um Niederschlag gefunden haben: so wurde die „Verdinglichung“ der Sakramente im neuen Schema nicht oder kaum abgebaut; die Hinführung zu den Sakramenten und zu einer Sakramentenkatechese sowie eine weiterführende Betreuung werden nicht oder doch zu wenig betont; auf die pastorale Note der Sakramentspendung wird zu wenig hingewiesen. In den „*Praenotanda*“ zum „*Ordo*“ der einzelnen Teile des inzwischen erschienenen neuen römischen Rituales wird dieses Anliegen ausführlich berücksichtigt. Es sollte und könnte also eine bessere Koordinierung oder Abstimmung zwischen den „*Canones generales*“ im Sakramentenrecht und den „*Praenotanda*“ des Rituales vorgenommen werden. Als Beispiel mögen die Bestimmungen über den Ort der Beichte (Schema zum Sakramentenrecht, c. 157) dienen: durch die Einführung von Beicht- und Aussprachezimmern entsprechen sie keineswegs den heutigen Entwicklungen und Verhältnissen, ja widersprechen sogar dem neuen „*Ordo*

<sup>10</sup> Für Hinweise zu dieser Materie sage ich dem Herrn o. Univ.-Prof. Dr. B. Primetshofer, Linz, aufrichtigen Dank.

paenitentiae": nach dem Ordo sieht die Normalform der Einzelbeichte Schriftlesung und Handauflegung etc. vor, die in den bisher üblichen Beichtstühlen nicht durchführbar sind: darum müßte die ausdrückliche Forderung nach einem fixen Gitter („crates“) fallen gelassen werden.

## 6. Ehrechit

Auch beim Entwurf des neuen Ehrechtes erfüllten die Mitglieder der Studiengruppe den Grundauftrag des II. Vatikanums, das geltende Recht den gewandelten Zeit- erfordernissen anzupassen, und befolgten dazu die Mahnung Pauls VI., besonders hier „adhibita prudentia“ vorzugehen; sie brachten deshalb inhaltliche Korrekturen nur dort an, wo sich solche als unbedingt notwendig erwiesen, dazu nahmen sie verschiedene sprachliche Glättungen und Vereinfachungen vor, die dem Verständnis des Textes förderlich sein können und sollen.

Die neue Vorlage enthält 120 Canones (12 weniger als der CIC). Manche Aussagen des geltenden Rechtes können ohnehin ohne Schaden in Wegfall kommen; einzelne, bisher allgemein geregelte Rechtsmaterien werden der Ordnung durch die Bischofskonferenzen überantwortet, so die Angelegenheiten um das Eheversprechen, die ehe- vorbereitenden Maßnahmen wie Brautexamen, Aufgebot, Erforschung von Ehehinder- nissen, Feststellung des rechten Ehewillens, Prüfung in der Glaubenslehre; ebenso wird ihnen die Gewalt übertragen, für ihr Gebiet aufzuschiebende oder trennende Ehehinder- nisse aufzustellen, sie wieder aufzuheben oder abzuändern; dazu die Festsetzung des Ehemündigkeitsalters, die liturgische Form der Eheschließung, die Matrikulierung und die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Regelung der Mischenheirat ist durch das Motu proprio „Matrimonia mixta“ bereits 1970 erfolgt und findet ebenso hier Aufnahme. Die Diözesanbischöfe erhalten bestimmte Vollmachten für die Befreiung von Ehehindernissen, zur Erlaubnis der Gewissensehe („matrimonium secretum“ lautet der neue Fachausdruck), zur Eheauflösung zu Gunsten des wahren Glaubens und zur Heilung in der Wurzel. In Anlehnung an die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, nn. 48, 50, wird erstmals eine Definition der Ehe geboten; dafür wird die hierarchische Abstufung von Hauptzweck und Nebenzwecken der Ehe (c. 1013 § 1 CIC), die ohnehin durch das personalistische Eheverständnis zunehmend problematisch geworden ist, aufgegeben. Beachtung verdient sodann die Aufhebung aller Ehehinder- nisse des niederen Grades und die Bestimmung, daß die Ehehindernisse des kirchlichen Rechtes künftig ausschließlich für Katholiken gelten, nicht jedoch für Nicht- katholiken und für jene Katholiken, die sich durch eine ausdrückliche Erklärung von der Kirche losgesagt haben. Diese Bestimmung spiegelt einen Wandel in der Auf- fassung des Verpflichtungsbereiches wieder.

In der modernen Industriegesellschaft sehen wir häufiger als früher ein breites Spektrum geistiger und psychischer Erkrankungen auftreten. Die kirchliche Rechtsprechung und mit ihr die Seelsorge empfanden es als Gesetzeslücke, daß darüber keine eigenen Normen bestanden und Canones herangezogen werden mußten, die dieses Problem eigentlich nur „am Rande“ berührten. Das neue Ehrechit will diesen Problemkreis eingehend behandeln; dazu werden drei Formen der Konsensunfähigkeit unterschie- den: a) Geisteskrankheit oder schwere Geistesstörung in einem Ausmaß, daß ein Ehewerber infolge Fehlens des Vernunftgebrauches nicht in der Lage ist, einen gültigen Ehewillen abzugeben; b) schwerwiegender Mangel an Urteilsvermögen hinsichtlich des Wesensinhaltes der Ehe; c) moralisches Unvermögen, das auf einer schweren psychosexuellen Anomalie beruht und es verwehrt, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen. Die praktische Anwendung wird freilich den Richtern noch manche Überlegungen abverlangen oder auch Schwierigkeiten bereiten, im Dienst an den Gläubigen ist diese Regelung als Fortschritt zu betrachten. Dasselbe gilt von der schon seit Jahren gewünschten Einführung des Begriffes bzw. Tatbestandes der „arg- listigen Täuschung“ in das Ehrechit: Eine Ehe kommt demnach nicht gültig zustande,

wenn ein Partner zur Ehewillensabgabe dadurch veranlaßt wird, daß er bezüglich einer Eigenschaft des anderen Partners arglistig getäuscht wird und diese Eigenschaft ihrer Natur nach geeignet ist, die eheliche Lebensgemeinschaft schweren Belastungen auszusetzen. Beim Ehenichtigkeitsgrund „Furcht und Zwang“ soll es nicht mehr wesentlich sein, daß die Furcht von außen her eingeflößt wird; entscheidend soll sein die Schwere der Furcht, es soll also der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß auch unbewußte psychische Zwangsimpulse durchaus die freie Willenszustimmung verhindern können.

Eine Quelle der Rechtsunsicherheit und des Verdrusses mancher Seelsorger ist die Supplierung der fehlenden Delegation zur Trauungsassistenz. Nun ist vorgesehen, daß eine Ehe, die vor einem Priester oder Diakon ohne Trauungsvollmacht eingegangen wird, von der Kirche bereits im Augenblick der Eheschließung in der Wurzel geheilt wird; Voraussetzung ist, daß die Ehe in einer Kirche (oder Kapelle) geschlossen wird und daß der Geistliche nicht einem Assistenzverbot unterliegt. Da diese Konstruktion nicht allseits befriedigt, wird ein Alternativvorschlag geboten, nach welchem die Kirche im Fall des allgemeinen Tatsachen- oder Rechtsirrtums die fehlende Traugewalt gesetzlich ergänzt.

Zur Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform sind in Zukunft alle in der katholischen Kirche getauften oder zu ihr bekehrten Christen verpflichtet, aber nicht mehr Katholiken, die sich formell oder offenkundig von der Kirche losgesagt haben. Mit der Enthebung dieses Personenkreises will man bezeichnen, daß er auch außerhalb der katholischen Kirche eine gültige Ehe eingehen kann, da er in der Regel nicht zu einer kirchlichen Eheschließung bereit sein wird.

Dieser kurze Überblick zeigt auf, daß man bestrebt ist, das Eherecht den gewandelten Zeiterfordernissen anzupassen, wenn auch behutsam; denn im wesentlichen bleibt die Grundstruktur des Eherechtes des CIC unangetastet. Wenn keine weiteren großen Eingriffe im „Schema“ vorgenommen werden, bleibt gerade dem Praktiker in der Seelsorge ein mühevoller Umlernungsprozeß erspart, wenn er sich mit dem neuen Eherecht vertraut machen will bzw. muß<sup>11</sup>.

An das Eherecht bzw. Prozeßrecht wurde seit Jahren kein Wunsch so heftig und vordringlich vorgetragen wie der nach Beschleunigung der kirchlichen Eheprozesse; es sei untragbar für die Betroffenen und zugleich eine Belastung für die Glaubwürdigkeit der Kirche, wenn die Eheverfahren vor den kirchlichen Gerichten sich nicht selten durch mehrere Jahre hinschleppten. Wenn auch die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe in der Regel eine gewisse Zeit beansprucht, was jedem Einsichtigen klar ist, kann doch die Berechtigung des Einwurfes für manche Fälle nicht geleugnet werden. Ohne die geplante Reform des gesamten kanonischen Rechtes abzuwarten, hat Paul VI. dieses Anliegen gesondert aufgegriffen und dazu das Motuproprio „Causas matrimoniales“ vom 28. März 1971 erlassen, das seit 1. Oktober 1971 in Kraft ist. Es ändert in einigen Punkten das bisherige Prozeßrecht und bringt vor allem in vier Punkten konkrete Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht, nämlich hinsichtlich Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichtes sowie Möglichkeit von Kurzverfahren in Sonderfällen und vor allem in der Vereinfachung des Appellationsverfahrens. Es liegt nun mehr als bisher an den Organen der kirchlichen Gerichte selber, die Klageverwerber durch die nun mögliche raschere Prozeßführung in den Genuß dieser Maßnahme kommen zu lassen<sup>12</sup>.

## 7. Das kirchliche Strafrecht

Mehr als Belastung denn als Hilfe in der Seelsorge wird bis heute vielfach das kirchliche Strafrecht empfunden<sup>13</sup>; durch die Verquickung mit dem Bußakrament kann es

<sup>11</sup> P. Wirth, Das neue kirchliche Eherecht, in ÖAKR, 26. Jg., 1975, 324—344; U. Navarrete, Schema iuris recogniti „De matrimonio“, textus et observations: Periodica 63 (1974), 611—658; Communicationes 3 (1971), 68—81; 5 (1973), 70—93; 8 (1976), 32—73.

<sup>12</sup> Siehe dazu: H. Flattén, Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse, Paderborn 1965; Ders., Zur Reform des kirchlichen Eheprozesses, in der FS. f. Joseph Kardinal Höffner: „Die Kirche im Wandel der Zeit“, Köln 1971, 609—630; A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, Wien 1971.

<sup>13</sup> H. Zapp, Zur kanonischen Strafrechtsreform nach dem Entwurf der Kodexkommission,

vor allem zu einer Qual für den Beichtvater werden. Dieser soll die vielfältigen Strafandrohungen, die Regeln über Strafeintritt, Rechtsfolgen und Strafnachlaß kennen, soll nach diesen den konkreten Fall beurteilen und dabei noch die psychologische Geschicklichkeit aufbringen, den umkehrwilligen Sünder nicht zusätzlich zu belasten und zu verärgern – wahrlich eine schwierige Aufgabe!

Das große Unbehagen am kirchlichen Strafrecht ist sehr alt und der Wunsch nach einer vollständigen Überarbeitung und tiefgreifenden Beschniedung des schwerfälligen und komplizierten kirchlichen Strafsystems in unserer Zeit daher besonders verständlich. Die Codex-Reform-Kommission hat einen Entwurf ausgearbeitet und dieses „Schema documenti quo disciplina sanctionum seu poenarum in Ecclesia latina denuo ordinatur“ 1973 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen zur Begutachtung ausgesandt. Es fand aber heftige Kritik; gerade auf diesem Gebiet steigert sich das Spezifikum des kanonischen Rechtes, das Nebeneinander von *forum externum* und *forum internum*, zum Problem, zur Möglichkeit von Konfliktsituationen. Der (durchaus nicht neue) Unterscheidungsversuch, daß der Staat das Delikt, die Kirche aber die Sünde verfolge, zeigt sich gerade hier unzutreffend. Insofern die Kirche menschliche Gesellschaft ist, muß sie auch den „sozialschädlichen Charakter des verkehrten Tuns“<sup>14</sup> ahnden. „Der pastoralen Forderung an die Kirche, auch und vielleicht gerade dem Verletzer des kirchlichen Rechts Hilfe für die Erreichung seines und der Kirche Ziels, nämlich der *salus aeterna*, zu sein, steht gleichberechtigt die Aufgabe des kirchlichen Rechts gegenüber, die anderen Glieder der Kirche vor dem Skandalon zu schützen und ihnen ihrerseits die Erlangung dieses Ziels zu erleichtern“<sup>15</sup>.

Der Entwurf zum neuen Strafrecht stellt keine bloße Überarbeitung des 5. Buches des CIC dar, sondern ein ziemlich neues Strafrecht; gegenüber 220 im CIC enthält es nur noch 73 Canones. In den allgemeinen Normen werden im wesentlichen die bisherigen Strafmittel genannt, also Beugestrafen (Zensuren), Sühnestrafen, Strafsicherungsmittel und Strafbußen, ebenso bleibt die Unterscheidung in Tatstrafen (poenae latae sententiae) und Urteilsstrafen (poenae ferendae sententiae). Es herrscht das Bestreben vor, die Tatstrafen zurückzudrängen und stark zu reduzieren, dafür aber die Urteilsstrafen mehr in den Vordergrund zu rücken; diese werden dann von richterlichen Organen auferlegt: damit erfolgt die Verurteilung im äußeren Rechtsbereich, so daß auch der Strafnachlaß nur in diesem Bereich gewährt werden kann – also eine stärkere Trennung zwischen *forum internum* und *externum* zu Gunsten einer Aufwertung des *forum externum*.

„So überzeugend diese Grundsätze klingen, so dürfen die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die sich für die Praxis ergeben können. Die Vorherrschaft der Urteilsstrafe macht das Einschreiten der kirchlichen Autorität notwendig. Wenn schon die staatliche Strafverfolgung mit der Dunkelziffer ringt, wird man sich fragen müssen, welche Erhebungsorgane der Kirche zu Gebote stehen. Selbst wenn man diese Frage in befriedigender Weise klären könnte, bleibt noch zu prüfen, ob die Gerichte dieser Belastung gewachsen sind...“<sup>16</sup>.

Heutzutage werden – für gewöhnlich – die von einer Zensur Betroffenen von dieser Kirchenstrafe im Zusammenhang mit einer sakramentalen Beichte befreit. „Für den Fall, daß der Delinquent sich zur Besserung entschließt, erwirkt er sich das Recht der Lossprechung. Was heute im Zuge der Rechtsfolgen mühevoll aufgebaut wurde, fällt durch die Lossprechung in sich zusammen... Als eine Quelle des Leerlaufes des kirchlichen Strafrechtes wird hier die Vermengung des äußeren und inneren Rechtsbereiches betrachtet, d. h. die Verlegung der

in: ÖAKR, 27. Jg., 1976, 36–59; dort weitere einschlägige Literatur angemerkt, besonders seien erwähnt: K. Mörsdorf, Zur Neuordnung der Systematik des Codex Iuris Canonici, in: AkathKR 137 (1968), 23 ff.; A. Scheuermann, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform, in: AkathKR 131 (1962), 393 ff.; Ders., Das Schema 1973 für das kommende kirchliche Strafrecht, in: AkathKR 143 (1974), 3–63; A. Dorrett, Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie, Wien 1974, 107 ff.; Ders., Erwägungen zur Reform des Kanonischen Strafrechts, in FS. f. B. Panzram: „ius et salus animalium“, Freiburg 1972, 307–325.

<sup>14</sup> A. Dorrett, Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie, 118.

<sup>15</sup> H. Zapp, a. a. O., 40–41. <sup>16</sup> A. Dorrett, Kirche..., 120–121; Ders., Erwägungen..., 313 f.

Strafpraxis in die Sphäre des Bußsakramentes. Statt im äußeren Bereich auferlegt oder nachgelassen zu werden, kann ja auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage die Tatstrafe . . . innerhalb der Beichte nachgelassen werden"<sup>17</sup>.

Im Sinne der Trennung von *forum externum* und *forum internum* bringt nun das neue Strafrecht eine einschneidende Änderung: Die Exkommunikation untersagt zwar nach wie vor die Teilnahme an der Eucharistiefeier wie an jedem öffentlichen Gottesdienst und verbietet den Sakramentenempfang und die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien, die neue Regelung nimmt aber von dem Verbot ausdrücklich den Empfang des Bußsakramentes und der Krankensalbung aus. Dieser Vorschlag hat jedoch starke Bedenken auf den Plan gerufen: Durch die Losprechung im Bußsakrament könnte zwar die Versöhnung mit Gott erlangt werden, doch bliebe weiterhin der Zugang zur Eucharistie versperrt, bliebe der Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft bestehen. Das verstößt gegen die Lehre über das Bußsakrament und verkennt sein wesentlich kirchliches Element, das gerade vom II. Vatikanum ausdrücklich herausgestellt wurde<sup>18</sup>.

Der zweite, besondere Teil enthält in 26 *Canones* die einzelnen strafbaren Delikte, es ist also auch hier eine starke Reduzierung festzustellen. Dazu läßt das geplante neue Strafrecht der partikulären Gesetzgebung einen breiten Raum, um der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse in der weltweiten Kirche Rechnung zu tragen und ein größtmögliches Eingehen auf die konkrete Situation der einzelnen Teilkirchen zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Einerseits muß gegenüber einer Überbetonung des pastoralen Aspektes an der Eigenständigkeit des Kirchenrechtes festgehalten werden und muß dessen „Juridizität“ auch in zukünftigen Formulierungen zum Ausdruck kommen; anderseits wird jedoch der nach dem II. Vatikanum verstärkt geäußerte Wunsch nach einem „pastoralen Kirchenrecht“ Beachtung finden und wird der „neue Codex“ noch mehr als das jetzt in Geltung stehende kirchliche Gesetzbuch dem Seelsorger in seiner praktischen Arbeit zum Wohle der Gläubigen eine Hilfe sein können.

---

<sup>17</sup> A. Dordett, Kirche . . ., 114 f. <sup>18</sup> H. Zapp, a. a. O., 56.